



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 19. September 2015

Nr. 38

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW S. 325 – Antrag der Stadt Netphen auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz WHG für den ökologischen Ausbau und die Teilverlegung der Sieg in Dreis-Tiefenbach zwischen km 137,43 und km 137,92 S. 326 – Antrag der Deutschen Edelstahlwerke GmbH, Siegen-Geisweid vom 21. 11. 2014 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Geisweid, Flur 12, Flurstück 113 S. 326 – Staatliche Anerkennung von Schulen für nichtärztliche Heilberufe S. 326 – Antrag der Firma Platestahl Umformtechnik GmbH, Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von weniger als 20 Tonnen S. 326 – Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, vertreten durch Landrätin Eva Irrgang sowie Ralf Hellermann, Ltd. Kreisrechtsdirektor,

und dem Kreis Unna, vertreten durch Landrat Michael Makiolla sowie Dirk Wigant, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor über die Bildung von Redundanzen bei der Digitalen Alarmierung zwischen den Kreisleitstellen der Kreise Soest und Unna S. 327

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Tagesordnung der 87. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 24. 9. 2015 in Lüdenscheid S. 328 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 329 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 329 – desgl. S. 329 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 330 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 330 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 330 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 330 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 330 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 330

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 330

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

595. Antrag auf Genehmigung einer Seilbahnanlage gemäß § 3 SeilbG NRW

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 9. 2015
25.17-1.4-58.48-28.1

Öffentliche Bekanntmachung

Die Liftgesellschaft Klante & Quick GbR, Am Waltenberg 46 in 59955 Winterberg beantragt eine Entscheidung nach § 3 des Gesetzes über die Seilbahnen in Nordrhein-Westfalen (SeilbG NRW) für den Neubau (Umsetzung) eines Vierer-Sesselliftes als Ersatz für zwei Altanlagen.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW)

vom 29. 4. 1992 (GV. NW 1992 S.175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 3. 2010 (GV. NRW S. 185) i. V. m. Nr. 9 der Anlage 1 zum UVPG NW.

Danach ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG NW für ein solches Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens anhand der Antragsunterlagen sowie die Berücksichtigung gutachterlicher Feststellungen und die Beachtung maßgeblicher Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch die Baumaßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG NW nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) vom 22. 12. 2004 (BGBl. I S. 3704) erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Weckheuer

(145)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 325

**596. Antrag der Stadt Netphen
auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68
Wasserhaushaltsgesetz WHG für den ökologischen
Ausbau und die Teilverlegung der Sieg in Dreis-Tie-
fenbach zwischen km 137,43 und km 137,92**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 9. 2015
54.03.01.02-970032-03.15

Bekanntmachung

Die Stadt Netphen beantragt mit Schreiben vom 13. 10. 2014 und Ergänzung vom 3. 2. 2015 die Plangenehmigung gem. § 68 (2) Wasserhaushaltsgesetz für den ökologischen Ausbau und die Teilverlegung der Sieg in Dreis-Tiefenbach zwischen der Gewässerstation 137,43 km und 137,92 km.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Verbesserung der ökologischen Verbindung zwischen Gewässer und Aue.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben der Stadt Netphen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Stracke

(155) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 326

**597. Antrag der Deutschen Edelstahlwerke GmbH,
Siegen-Geisweid vom 21. 11. 2014 auf Erteilung
einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von
Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung
Geisweid, Flur 12, Flurstück 113**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11. 9. 2015
54.01.01.02-970040-10.15

Bekanntmachung

Die Firma Deutsche Edelstahlwerke GmbH (DEW), Siegen-Geisweid beantragt für sieben bestehende Brunnen die Entnahme von Grundwasser zur Grundwasserhaltung und zur teilweisen Nutzung als Kühlwasser. Die Brunnen befinden sich in einem gewerblich-industriell genutzten Gebiet innerhalb der Grenzen des Werksgeländes der DEW in Siegen-Geisweid. Die beantragte Gesamtentnahmemenge umfasst 331 000 m³/a. Das entnommene Grundwasser wird zum Teil direkt wieder in die Ferndorf eingeleitet. Für drei der sieben Brunnen (beantragte Entnahmemenge: 269 000 m³/a) ist die Möglichkeit gegeben (Br. 3, 11) bzw. vorgesehen (Br. 1), das zur Grundwasserhaltung entnommene Grundwasser auch für Kühlwasserzwecke zu nutzen (Einspeisung in den Kühlkreislauf). Die beantragten Entnahmemengen sind maximale Mengen, da sich die Entnahme nach

der Höhe des Grundwasserstandes richtet. Die Fortführung der bereits bestehenden langjährigen Grundwasserentnahme der DEW bedeutet hinsichtlich des Wasserrechts den Fortbestand des Ist-Zustandes.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG 2010) schreibt für das Entnehmen von Grundwasser von 100 000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (siehe Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 c Satz 1 vor. Die zu berücksichtigenden Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht sind in der Anlage 2 des UVPG NRW festgesetzt.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag vom 21. 10. 2014 eine Prüfung zu den zu berücksichtigenden Kriterien durchgeführt. Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Diesem Ergebnis kann unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen gefolgt werden. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind nachteilige erhebliche Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Stracke

(235) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 326

**598. Staatliche Anerkennung von Schulen
für nichtärztliche Heilberufe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 9. 2015
24.02.01.02-101-

Der Akademie der Physiotherapie der St. Elisabeth-Gruppe GmbH, Widumer Straße 8 in 44627 Herne, wurde mit Wirkung vom 8. September 2015 die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte für Physiotherapie gem. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 erteilt.

Im Auftrag:

gez. Tenner

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 326

**599. Antrag der Firma Plate Stahl Umformtechnik
GmbH, Plathofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, auf Er-
teilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Im-
missionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl
durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde
von weniger als 20 Tonnen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 9. 2015
53-DO-0039/15/3.6.1.2-Ba

Bekanntgabe

nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Platestahl Umformtechnik GmbH, Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 16. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von weniger als 20 Tonnen nach Nr. 3.6.1.2 (E) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer Ringwalzanlage – RWW VI – neue BE 5 mit einem Drehherdofen und einem 24 m hohen Abluftkamin Q-R09
2. Umbenennung der RAW II in RWW II – BE 4 – und der RAW V in RWW V – BE 3 –
3. Umbenennung des Schmiedekammerofens – BE 1 – von 1.24 in 1.21

Hinweis:

Außerbetriebnahme und Demontage der Ringwalzanlage – RWW IV – alte BE 5 – bereits erfolgt –

Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen erhöht sich die Kapazität für das gesamte Ringwalzwerk auf insgesamt 16,6 t/h und die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 17,535 MW.

Die Betriebszeiten des Ringwalzwerkes bleiben unverändert.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.6 Spalte 2 „A“ der Anlage 1 zum UVPG („Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:
gez. Baumann

(225) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 326

600. Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest, vertreten durch Landrätin Eva Irrgang sowie Ralf Hellermann, Ltd. Kreisrechtsdirektor, und dem Kreis Unna, vertreten durch Landrat Michael Makiolla sowie Dirk Wigant, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor über die Bildung von Redundanzen bei der Digitalen Alarmierung zwischen den Kreisleitstellen der Kreise Soest und Unna

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kreisleitstellen Soest und Unna zur Bildung von Redundanzen beim Ausfall der Digitalen Alarmierung bei der Leitstelle des Kreises Soest.

Der Leitstelle des Kreises Unna soll mit dieser Vereinbarung die Aufgabe übertragen werden, im Falle des Ausfalls oder des Aufgebens der anderen Leitstelle des Kreises Soest die Alarmierung für diese sicherzustellen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474), NRW geschlossen.

Es handelt sich um eine mandatierte Aufgabenerfüllung nach § 23 Abs. 1, zweite Variante, i. V. m. Abs. 2 Satz 2 GKG NRW.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner betreiben jeweils auf den Gebieten des Kreises Soest und des Kreises Unna integrierte Einsatzleitstellen für den Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Redundanzbetrieb für den Ausfall der Leitstelle des Kreises Soest.
- (2) Die Verantwortung der Vertragspartner für ihre Zuständigkeiten nach dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz NRW und dem Rettungsdienstgesetz NRW in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Redundanzbetrieb dient dem Ziel erhöhter Sicherheit und Sicherstellung der Alarmierung bei beim Ausfall der örtlichen Leitstelleninfrastruktur des Kreises Soest.

Unter Beibehaltung einer jeweils eigenen, ortsnahen Einsatzleitstelle soll die Aufgabendurchführung nach dem FSHG NRW und RettG NRW einheitlich und störungssicher erfolgen. Im Falle eines Aufgebens oder eines Ausfalls der Leitstelleninfrastruktur des Kreises Soest, kann ein Einsatzleitplatz in der Redundanzleitstelle des Kreises Unna die Alarmierung für den Leitstellenbereich des Kreises Soest sicherstellen. Hierfür stellt der Kreis Soest Personal zur Verfügung.

Im Bedarfsfall kann durch die Telekom-Leitstelle der Notruf aus den betroffenen Ortsnetzten des Kreises Soest umgeleitet werden zur Leitstelle des Kreises Unna. Die technische und organisatorische Umsetzung des Notruf-Routings obliegt der Leitstelle des Kreises Soest.

- (2) Die übrigen Aufgaben der Leitstellen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (3) Der Kreis Soest bietet dem Kreis Unna an, für den durch ihn zu erklärenden Bedarfsfall einen Redundanzbetrieb für den Ausfall seiner Kreisleitstelle zu den gleichen Bedingungen wie in diesem Vertrag aufzubauen.

§ 3

Einrichtung und Betrieb

- (1) Die Vertragspartner regeln einvernehmlich den technischen und organisatorischen Betrieb des Redundanzverbundes. Dabei ist eine einheitliche und vollkompatible Leitstellentechnik Voraussetzung. Die Ausstattung des Kreises Soest in der Leitstelle des Kreises Unna bleibt im Eigentum des Kreises Soest. Systementscheidungen und Änderungen der technischen Ausstattung werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Maßstab hierfür ist

die Einrichtung einer zusätzlichen Alarmierungsmöglichkeit in das Gebiet des Kreises Soest und Grundfunktionalitäten des bekannten Dispositions- und Einsatzleitsystems.

- (2) Die vorhandene Datenstruktur der beiden Leitstellen ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4

Personal

- (1) Die Besetzung der eigenen Leitstelle erfolgt in der Verantwortung des jeweiligen Kreises.
- (2) Das Personal beider Leitstellen ist so aus- und fortzubilden, damit die Disponenten jederzeit in der Lage sind, ihre Grundaufgaben einer Alarmierungssicherstellung durchzuführen.
- (3) Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Vertragspartner.
- (4) Die personelle Abwicklung bei Großschadensereignissen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5

Kosten

- (1) Die Investitionskosten und die laufenden Kosten des Betriebes seiner Leitstelle trägt der Vertragspartner selbst, ausgenommen die Bereitstellung eines zusätzlichen Alarmgebers für die gegenseitige Alarmierung. Diese trägt der Kreis Soest ebenso wie ggf. aufgrund dieses Vertrages erforderliche Investitionen, Betriebs-, Unterhaltungs- oder sonstige Kosten nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.
- (2) Eine gegenseitige Kostenrechnung für einen möglichen Einsatz erfolgt nicht.

§ 6

Vertragsbeginn und -laufzeit

Die Vertragspartner beabsichtigen die Umsetzung des Redundanzverbundes ab dem 1. 7. 2015 und schaffen hierfür die technischen und organisatorischen Voraussetzungen.

Die Vereinbarung gilt bis zum 31. 12. 2020 und verlängert sich um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht bis zum 31. 12. 2019 gekündigt wird. Die Möglichkeit zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Partner wiederholt Pflichten aus dieser Vereinbarung verletzt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GKG NRW der Zustimmung durch die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 7

Schlussbestimmung

Ist in dieser Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt, der bei verständiger Würdigung in der Sach- und Rechtslage hätte geregelt werden müssen, bleibt die Vereinbarung gültig. Die Lücke wird nach Treu und Glauben entsprechend dem Vereinbarungszweck durch gültige Einigungen zwischen den Beteiligten geschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem

ursprünglich Gewollten nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen.

Nebenabrede, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Parteien erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Soest, 8. 7. 2015

Für den Kreis Soest

Eva Irrgang

Landrätin

Im Auftrag:

Ralf Hellermann

Ltd. Kreisrechtsdirektor

Unna, 8. 7. 2015

Für den Kreis Unna

Michael Makiolla

Landrat

Im Auftrag:

Dirk Wigant

Ltd. Kreisverwaltungs-
direktor

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 8. 7. 2015 zwischen dem Kreis Soest und dem Kreis Unna über die Bildung von Redundanzen bei der Digitalen Alarmierung zwischen den Kreisleitstellen der Kreise Soest und Unna wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 18. August 2015

31.04.11.01-001/2015-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 18. August 2015

31.04.11.01-001/2015-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer LS

(750)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 327

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

601. Tagesordnung der 87. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 24. 9. 2015 in Lüdenscheld

Zweckverband Ruhr-Lippe

Unna, 9. 9. 2015

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 86. Verbandsversammlung am 17. 6. 2015 in Meschede
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 (14/15)
3. Förderung der Fahrgastinformation 2016 – 2018 (15/15)
4. Nutzung und Weiterentwicklung Internetkommunikation im NWL (16/15) (NWL-Vorlage 286/15)

5. Gründung Eigenbetrieb Fahrzeuge/Infrastruktur (17/15) (NWL-Vorlage 287/15)
6. Mitgliedschaft des NWL in den regionalen Tariforganisationen (18/15) (NWL-Vorlage 288/15)
7. Sachstand Westfalentarif und Ertüchtigung des NRW-Relationstarifs (19/15) (NWL-Vorlage 289/15)
8. Aufstellung ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW (20/15) (NWL-Vorlage 290/15)
9. Betriebszeiten nach 22.00 Uhr (21/15) (NWL-Vorlage 292/15)
10. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung:

11. Wahl eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin (22/15)
12. Bestellung eines/einer stellvertretenden Geschäftsführers/Geschäftsführerin (23/15)
13. Verlängerung Verkehrsvertrag S 4 12/2017 – 12/2019 (24/15) (NWL-Vorlage 293/15)
14. Vergabeverfahren S-Bahn Rhein-Ruhr (25/15) (NWL-Vorlage 294/15)
15. Vergabeverfahren Hellweg-Netz (26/15) (Tischvorlage)
16. Grundzüge der NWL-Finanzverfassung ab dem Jahr 2016 (27/15) (NWL-Vorlage 296/15)
17. Verkehrsvertrag Westliches Münsterland: Zusätzliche Fahrzeuge für die Kapazitätserweiterung (28/15) (NWL-Vorlage 297/15)
18. Mitteilungen und Anfragen
(180) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 328

602. A u f g e b o t d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE88 4305 0001 0331 1618 44 hat das A u f g e b o t beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE88 4305 0001 0331 1618 44 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21. 12. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten A u f g e b o t s t e r m i n seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 79/15

Bochum, 3. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 329

603. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Die abhandengekommene, am 21. 5. 2015 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0302 6462 86 ist bis zum Ablauf der A u f g e b o t s f r i s t nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE17 4305 0001 0302 6462 86 wird für kraftlos erklärt.

J 35/15

Bochum, 7. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 329

604. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Das abhandengekommene, am 21. 5. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0316 4648 58 ist bis zum Ablauf der A u f g e b o t s f r i s t nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE52 4305 0001 0316 4648 58 wird für kraftlos erklärt.

K 36/15

Bochum, 7. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 329

605. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Das abhandengekommene, am 21. 5. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE78 4305 0001 0331 1624 12 ist bis zum Ablauf der A u f g e b o t s f r i s t nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE78 4305 0001 0331 1624 12 wird für kraftlos erklärt.

A 37/15

Bochum, 7. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 329

606. B e s c h l u s s d e r S p a r k a s s e B o c h u m

Das abhandengekommene, am 21. 5. 2015 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE06 4305 0001 0343 2051 91 ist bis zum Ablauf der A u f g e b o t s f r i s t nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE06 4305 0001 0343 2051 91 wird für kraftlos erklärt.

St 38/15

Bochum, 7. 9. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 329

**607. Aufgebot der Sparkasse
 Ennepetal-Breckerfeld**

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 31 721 384

wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 4. 9. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 330

**608. Kraftloserklärung der
 Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 076 897 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 4. 9. 2015

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 330

**609. Kraftloserklärung der
 Stadtsparkasse Herdecke**

Das von der Stadtsparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 978 747 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 9. 9. 2015

Stadtsparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 330

610. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 705 216 566 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 7. 12. 2015, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 7. 9. 2015

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 330

611. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 162 588 ist am 5. 6. 2015 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 7. 9. 2015

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 330

**612. Kraftloserklärung der
 Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 302 743 521 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 7. 9. 2015

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 330

613. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 310 547 849, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 4. 9. 2015

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 330

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Schmallenberg, 3. 9. 2015

Der „Türkischer Heimatverein Schmallenberg e.V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. 12. 2015 bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

1. Mustafa Kafaoglu, In der Tränke 13, 57392 Schmallenberg,
2. Mehmet Azak, Brombeerweg 23, 57392 Schmallenberg.

(45)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING